

Satzung der Freiwilligenagentur Duisburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Freiwilligenagentur Duisburg e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb einer Freiwilligenagentur, insbesondere durch die Ansprache und Vermittlung von interessierten Menschen in die jeweiligen Betätigungsfelder sowie durch Öffentlichkeitsarbeit, um den Gedanken des freiwilligen Engagements zu fördern. Der Verein dient insbesondere auch der Beratung und Schulung interessierter Menschen und Institutionen zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten. Er vernetzt sich hierzu mit steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und sonstige Organisationen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft von Unternehmen der Privatwirtschaft sowie von öffentlichen Unternehmen ist ausdrücklich gewünscht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder sollen neue Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 werben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, welcher aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuwendungen und Fördermittel,
- sonstige Einnahmen.

Die Verwendung der Mittel ist ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks bestimmt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und -fälligkeit werden in Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand / geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- bis zu vier Beisitzern,

die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können gesetzliche und satzungsgemäße VertreterInnen der Mitglieder oder hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Personen gewählt werden. Dabei muss ein Vorstandsmitglied der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter der Stadt Duisburg, zwei weitere Vorstandsmitglieder Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Duisburger Wohlfahrtsverbände (AGV) und ein weiteres Mitglied ein Vertreter des Jugendring Duisburg e.V. sein.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Duisburger Wohlfahrtsverbände (AGV) sein muss. Jeweils zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Jahresberichts.

- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in, der/die an den Sitzungen beratend teilnimmt, berufen. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Die Vertretungsvollmacht wird in Form einer Anweisung durch den Vorstand geregelt.
- (6) Für ihre Arbeit können sich der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand jeweils eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes / geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen können Vorstandssitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (6) Die vorstehenden Regelungen finden für den geschäftsführenden Vorstand gleichermaßen Anwendung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - Festsetzung und Änderung einer Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch den von ihnen bestimmten Vertreter aus. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht statthaft. Ein Bevollmächtigter darf nur eine Stimme vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlussfassung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind von der/dem Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch maximal 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und dürfen wiedergewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendring der Stadt Duisburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in Duisburg zu verwenden hat.

Duisburg, 20.November 2024